Das Netz – ein rechtsfreier Raum?

Strafverfolgung online

Digital Rights Day 2010

Thomas Hochstein

Inhaltsübersicht

- ⇒ Das Netz – ein rechtsfreier Raum?
  - Rechtssetzung und Rechtsdurchsetzung
  - Straftaten, Strafverfolgung, Täterermittlung
- ⇒ Das Telekommunikationsgeheimnis
  - Arten von Daten
  - Zugriffsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden
- ⇒ Die Vorratsdatenspeicherung
  - Speicherfristen, Problemstellung und Lösungsansatz
  - Geschichte der gesetzgeberischen Umsetzung
- ⇒ Weitere Problemfelder
- ⇒ Fragen und Diskussion

Rechtssetzung und Rechts**durch**setzung

Rechtsfreie Räume?

Kein rechtsfreier Raum!

⇒ Das Netz ist – zunehmend – rechtlich geregelt.

⇒ Bestehende Gesetze und Rechtsdogmatik waren und sind auch auf neue Rechtsfragen der neuen Medien anwendbar.

⇒ Spezielle Regelungen für die neue Materie

- Teledienste(datenschutz)gesetz (TDG, TDDSG) und Mediendienstestaatsvertrag (MDStV) – 1997, 2002
- Telemediengesetz (TMG) – 01.03.2007
  und Rundfunkstaatsvertrag
  („Staatsvertrag für Rundfunk *und Telemedien*“)
- Vielzahl von Regelungen in anderen Gesetzen
  (Fernabsatz, elektr. Form, elektr. Rechtsverkehr etc.)

Ein rechtsfreier Raum?

⇒ Recht haben ist das eine,
Recht bekommen das andere.

⇒ Recht kann seine Funktion nur dann erfüllen, wenn es durchsetzbar ist und durchgesetzt wird.

⇒ Rechtsnormen, die nur auf dem Papier bestehen, sind nicht nur nicht nützlich – sie schaden, weil sie das Vertrauen in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung gefährden und den Eindruck der Beliebigkeit vermitteln.

Im Wilden ~~Westen~~Netz

⇒ Verletzung von Persönlichkeitsrechten
- Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung
- Bedrohung, Stalking, Mobbing

⇒ Vermögensdelikte
- Betrug, Phishing & Co.

⇒ Computerdelikte i.e.S.
- Ausspähen von Daten
- Computersabotage, DOS und dDOS

Im Wilden ~~Westen~~Netz (2)

⇒ Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
- Raubkopien, „Piracy“

⇒ Sexualdelikte und Jugendschutz
- Pornographie und Jugendschutz
- Kinderpornographie

⇒ Staatsschutzdelikte
- Volksverhetzung und andere Äußerungsdelikte
- Extremismus und Terrorismus

Strafverfolgung

⇒ Ermittlungsverfahren
- Aufklärung des Sachverhalts
- rechtliche Einordnung
- für und gegen den Tatverdächtigen (= **Beschuldigten**)

⇒ Strafverfolgungsbehörden
- Staatsanwaltschaft als „Herrin des Verfahrens“
- Ausführendes Organ: Polizei („Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“)
  - Personal, Material, Fachkenntnisse

⇒ Verfahrensabschluss
- Einstellung des Verfahrens (fehlender Tatnachweis)
- Einstellung wegen Geringfügigkeit, Strafbefehl, Anklage

Täterermittlung

⇒ Tatverdächtige(r) = Beschuldigte(r)
- Verfahren zunächst „gegen Unbekannt“

⇒ Zeugen
- ... haben den Täter gesehen
- ... können Hinweise auf mögliche Täter geben

⇒ Tatspuren
- Fingerabdrücke, DNA-Spuren, Faserspuren, Formspuren
- *modus operandi*

⇒ Auswertung von technischen Systemen
- Videoüberwachung, Alarmanlagen, Zutrittskontrolle
- Überwachung der Telekommunikation

Teil 2

- ⇒ Das Netz – ein rechtsfreier Raum?
  - ▶ Rechtssetzung und Rechtsdurchsetzung
  - ▶ Straftaten, Strafverfolgung, Täterermittlung
- ⇒ Das Telekommunikationsgeheimnis
  - ▶ Arten von Daten
  - ▶ Zugriffsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden
- ⇒ Die Vorratsdatenspeicherung
  - ▶ Speicherfristen, Problemstellung und Lösungsansatz
  - ▶ Geschichte der gesetzgeberischen Umsetzung
- ⇒ Weitere Problemfelder
- ⇒ Fragen und Diskussion

Telekommunikations-
Daten, -Datenschutz und -Überwachung

SCHUTZ DER TELEKOMMUNIKATION

Telekommunikationsgeheimnis

Artikel 10 GG:

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

schützt

⇒ individuelle Telekommunikation

⇒ mittels unkörperlicher Signale

⇒ Inhalt

⇒ nähere Umstände d. Telekommunikationsvorgangs

- Zeitpunkt und Teilnehmer
- Art der Verbindung, Standortkennung, Anwahlversuch

⇒ nur auf dem Übertragungsweg!

Arten von Daten

- ⇒ Inhaltsdaten
  - Inhalte der Telekommunikation:
    Telefongespräch, E-Mail, …
- ⇒ Verkehrsdaten *(früher: Verbindungsdaten)*
  - nähere Umstände der Telekommunikation:
    - wer mit wem
    - wann und wie lange
    - von wo nach wo
    - auf welche Weise
- ⇒ Bestandsdaten
  - Vertragsverhältnis:
    Name, Anschrift, Rufnummer oder Anschlusskennung,
    Tarif, Vertragsbeginn und -ende

Schutzniveau

Zugriff auf Inhaltsdaten

⇒ höchste Voraussetzungen (§§ 100a, 100b StPO)
- schwere Straftaten (Katalog des § 100a Abs. 2 StPO)
- Verdacht gegründet auf bestimmte Tatsachen
- Tat wiegt auch im Einzelfall schwer
- Erforschung des Sachverhalts / Feststellung des Aufenthaltsorts auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos („*ultima-ratio*-Klausel“)

⇒ nur gegen den Beschuldigten (Nachrichtenmittler)

⇒ schriftliche Anordnung durch den Richter (Eilkompetenz der StA für 3 Tage)

⇒ Befristung auf 3 Monate

⇒ Ausleitung der Daten durch den Provider

Zugriff auf Inhaltsdaten (2)

§§ 100a, 100b StPO:

Auch ohne Wissen der Betroffenen darf die Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet werden, wenn

1. *bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine in Absatz 2 bezeichnete schwere Straftat begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht, oder durch eine Straftat vorbereitet hat,*
2. *die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt und*
3. *die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre.*

Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Beschuldigte ihren Anschluss benutzt.

Zugriff auf Verkehrsdaten

⇒ Voraussetzungen (§ 100g StPO)

- Straftat „von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung“ (insbesondere Katalog des § 100a Abs. 2 StPO)

  oder „mittels Telekommunikation“ begangene Straftat
- Verdacht gegründet auf bestimmte Tatsachen
- bei Straftaten von erheblicher Bedeutung:
  zur Erforschung des Sachverhalts / Feststellung des Aufenthaltsorts erforderlich
- bei mittels Telekommunikation begangener Straftaten:
  - Erforschung des Sachverhalts / Feststellung des Aufenthaltsorts auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos („*ultima-ratio*-Klausel“)
  - Erhebung der Daten muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehen

Zugriff auf Verkehrsdaten (2)

⇒ nur gegen den Beschuldigten (Nachrichtenmittler)

⇒ schriftliche Anordnung durch den Richter (Eilkompetenz der StA für 3 Tage)

⇒ Befristung auf 3 Monate

⇒ Beauskunftung der Anfrage durch den Provider

Zugriff auf Verkehrsdaten (3)

⇒ <u>Sonderfall:</u> Funkzellenabfrage

- es genügt „ eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation“
- nur bei Straftaten erheblicher Bedeutung
- Erforschung des Sachverhalts / Feststellung des Aufenthaltsorts auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos („*ultima-ratio*-Klausel“)

⇒ <u>Sonderfall:</u> Standortdaten in Echtzeit

- nur bei Straftaten erheblicher Bedeutung

Zugriff auf Bestandsdaten

⇒ niedrige Voraussetzungen (Standardmaßnahme)

- Anfangsverdacht einer Straftat (oder Ordnungswidrigkeit) genügt
- Zugriff durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte

⇒ einfaches Auskunftsersuchen (§§ 112, 113 TKG)

- Rufnummernauskunft in der Regel automatisiert
- gilt aber auch für andere Anschlusskennungen: IMEI, IMSI, E-Mail-Adresse, IP-Adresse, ...

⇒ <u>Sonderregelung:</u> PIN / PUK

Zugriff auf Bestandsdaten (2)

⇒ Auch dynamische IP-Adressen sind Bestandsdaten in diesem Sinne, auch dann, wenn für die Erteilung der Auskunft Verkehrsdaten verarbeitet werden müssen!

- explizit geregelt im Rahmen der Vorratsdatenspeicherung
  - § 113b TKG
- seit Jahren Auffassung des Gesetzgebers
  - BT-Drs. 14/7008, S. 7
  - BR-Drs 64/07, S. 7 ff
  - BR-Drs 275/07, S. 54

Zugriff auf Bestandsdaten (3)

- einhellige Meinung in der Kommentarliteratur
  - Karlsruher Kommentar z. StPO, 5. Aufl. 2003, § 100g Rn. 11
  - Meyer-Goßner, StPO, 51. Aufl., §§ 99 Rn.15, 100g Rn. 5
- ganz herrschende Meinung in der Rechtsprechung
  - LG Stuttgart – 17 Qs 9/04 – vom 12.04.2004
  - LG Stuttgart – 9 Qs 80/04 – vom 05.11.2004
  - LG Stuttgart – 13 Qs 89/04 – vom 04.01.2005
  - LG Köln – 111 Qs 94/05 – vom 24.03.2005
  - LG Hechingen – 1 QS 41/05 – vom 19.04.2005
  - LG Hamburg – 631 Qs 43/05 – vom 23.06.2005
  - LG Würzburg – 5 Qs 248/05 – vom 20.09.2005
  - Gegenmeinung: LG Bonn – 31 Qs 65/04 – vom 21.05.2004 (überholt)

Teil 3

- ⇒ Das Netz – ein rechtsfreier Raum?
  - ▶ Rechtssetzung und Rechtsdurchsetzung
  - ▶ Straftaten, Strafverfolgung, Täterermittlung
- ⇒ Das Telekommunikationsgeheimnis
  - ▶ Arten von Daten
  - ▶ Zugriffsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden
- ⇒ Die Vorratsdatenspeicherung
  - ▶ Speicherfristen, Problemstellung und Lösungsansatz
  - ▶ Geschichte der gesetzgeberischen Umsetzung
- ⇒ Weitere Problemfelder
- ⇒ Fragen und Diskussion

Weil man erst morgen weiß, wer‘s gestern war …

VORRATSDATEN-SPEICHERUNG

Speicherfristen von Kommunikationsdaten

⇒ Inhaltsdaten
- keine Speicherung
- nur in die Zukunft gerichtete Überwachung möglich

⇒ Verkehrsdaten
- nur eingeschränkte Speicherung (§ 96 TKG)
  - Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung (bis 6 Monate nach Rechnungsversand, § 97 TKG)
  - Einzelverbindungsnachweis (§ 99 TKG)
  - Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen oder Fehlern (§ 100 Abs. 1 TKG)
  - zum Aufdecken sowie Unterbinden von Leistungserschleichungen und sonstigen rechtswidrigen Inanspruchnahmen der Telekommunikationsnetze und –dienste (§ 100 Abs. 3 TKG)

Speicherfristen von Kommunikationsdaten (2)

- Keine Speicherung insb. bei Flatrate-Tarifen!
- teilweise erfolgt kurzfristige Speicherung zur Missbrauchsbekämpfung

⇒ Bestandsdaten

- dauerhafte Speicherung zumindest für die Dauer des Vertragsverhältnisse
- aber: dynamische Vergabe von Anschlusskennungen
- Zusatzproblem:
  bei statisch vergebenen Anschlusskennungen teilweise geringer Zuverlässigkeitsgrad (Prepaidkarten!)

Problemstellung

⇒ Kennung des Anschlusses, der für Straftaten Verwendung findet, ist bekannt
- zumeist: IP-Adresse
- kann auch E-Mail-Adresse o.ä. sein

⇒ Identifizierung der dahinterstehenden Person ist erforderlich

⇒ Identifizierung muss retrograd erfolgen
- Straftat wird in der Regel erst verzögert bekannt
- Bearbeitungszeiten

⇒ Man weiß erst hinterher, wessen Daten man hätte speichern müssen ...

Lösung: Speicherung auf Vorrat

- ⇒ Verkehrsdaten werden komplett erfasst und gegen Zugriff gesichert gespeichert
- ⇒ Bei Bedarf ist dann nachträglich die Ermittlung des Anschlussinhabers und der Nachweis der betriebenen Telekommunikation möglich.
- ⇒ Wiederherstellung eines früheren Zustands: vor dem Aufkommen von Pauschaltarifen standen die Informationen über die Abrechnungsdaten zur Verfügung
- ⇒ Nicht nur für die Verfolgung von „Internet-Delikten“ unverzichtbar.

Vorratsdatenspeicherung

⇒ Umsetzung:

- Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorrats-speicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikations-dienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG, ABl L 105/54 [**2006**]
- Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikations-überwachung und anderer verdeckter Ermittlungs-maßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (VDSG) [**2007**, Inkrafttreten **01.01.2008**]

Vorratsdatenspeicherung (2)

⇒ Verpflichtung der Provider zur Speicherung

⇒ Keine anonymen Proxydienste zulässig

⇒ Auskunft nach den bisher bestehenden allgemeinen Vorschriften (hier: der StPO)

⇒ einstweilige Anordnungen durch das BVerfG:

- 11.03.2008: zusätzliche Voraussetzungen § 100g StPO
  - Parallele zu § 100a StPO
    - Katalogtat nach § 100a Abs. 2 StPO
    - Voraussetzungen des § 100a Abs. 1 StPO
  - ansonsten: einstweilen nur zeitlich unbeschränkte Speicherung auf Vorrat
- 28.10.2008: Regelung präventiver Zugriffe

Vorratsdatenspeicherung (3)

⇒ Urteil des BVerfG vom 02.03.2010:

- Vorratsdatenspeicherung ist grundsätzlich zulässig
- Auskünfte aber nur für schwere Straftaten (und im Bereich der Gefahrenabwehr für ähnlich herausragende Zwecke)
  → im Umfang der einstweiligen Anordnungen
- hohe Anforderungen an die Datensicherheit
- Transparenz- und Benachrichtigungsverpflichtungen

- Auskünfte über die Nutzer dynamischer IP-Adressen sind unter geringeren Anforderungen zulässig (u.a. kein Richtervorbehalt!)

Vorratsdatenspeicherung (4)

Neuregelung?

Verwandte Themen

zivilrechtlicher Auskunftsanspruch

Beschlagnahme von E-Mails

Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme

„quick freeze“

Auswertung von Datenträgern

Teil 4

- ⇒ Das Netz – ein rechtsfreier Raum?
  - Rechtssetzung und Rechtsdurchsetzung
  - Straftaten, Strafverfolgung, Täterermittlung
- ⇒ Das Telekommunikationsgeheimnis
  - Arten von Daten
  - Zugriffsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden
- ⇒ Die Vorratsdatenspeicherung
  - Speicherfristen, Problemstellung und Lösungsansatz
  - Geschichte der gesetzgeberischen Umsetzung
- ⇒ Weitere Problemfelder
- ⇒ Fragen und Diskussion

Die schöne neue Welt des Internets

PROBLEMFELDER

Weitere Problemfelder

⇒ Anschlussinhaber ≠ Nutzer

- Halter ≠ Fahrer
- Hacking, offene WLANs
- freiwillige Bereitstellung für Dritte

⇒ anonymisierende Systeme

- anonyme Remailer
- TOR *(The Onion Router)*
- I2P *(Invisible Internet Project)*

⇒ ... im Ausland

Weitere Problemfelder (2)

⇒ Internationalität
- andere Rechtsordnungen
- Rechtshilfeweg

⇒ Internetcafés und öffentliche Hotspots
- Telefonzellen des Internets ...

⇒ Umfang der gespeicherten / ausgetauschten Daten
- Speicherkapazität von Datenträgern
- Auswertungskapazitäten

Diskussion

- ⇒ Das Netz – ein rechtsfreier Raum?
  - Rechtssetzung und Rechtsdurchsetzung
  - Straftaten, Strafverfolgung, Täterermittlung
- ⇒ Das Telekommunikationsgeheimnis
  - Arten von Daten
  - Zugriffsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden
- ⇒ Die Vorratsdatenspeicherung
  - Speicherfristen, Problemstellung und Lösungsansatz
  - Geschichte der gesetzgeberischen Umsetzung
- ⇒ Weitere Problemfelder
- ⇒ Fragen und Diskussion

Fragen und Diskussion

Pro, Contra, …

Danke!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein
http://thomas-hochstein.de/